

Sportförderrichtlinien

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Voraussetzungen	1
1. Förderungswürdige Vereine	1
2. Ausschlüsse	2
II. Leistungen	2
1. Allgemeiner Jugendzuschuss	2
2. Sonstige Zuschüsse	2
2.1 Zuschüsse für Vereinsjubiläen und besondere Ehrungen	2
3. Benutzung von städtischen Sportanlagen	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Regelmäßiger Trainingsbetrieb und Ligaspiele	3
3.3 Turniere und besondere Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen	4
4. Zuschüsse für Sportanlagen	5
4.1 Gefördert	5
4.2 Nicht gefördert werden	5
4.3 Antragstellung	5
4.4 Umfang der Förderung und Antragsfrist	5
5. Bewilligung	6
6. Auszahlung und Verwendungsnachweis	6
7. Ausnahmen	6
III. Inkrafttreten	6

Stand: 31.05.2018

Sportförderrichtlinien

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen, pädagogischen und sozialen Funktion des Sports in unserer Gesellschaft fördert die Stadt Erding die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Diese freiwilligen Leistungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu sehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungswürdige Vereine

Förderungswürdig sind örtliche Sportvereine, die nach dem Stichtag 1. Januar des Antragsjahres folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1. Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder Bayerischen Sportschützenbund (BSSB), oder im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sind,
- 1.2. im Vereinsregister mit dem Sitz in Erding eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind (Bestätigung des Finanzamtes muss vorliegen),
- 1.3. zur Zeit der Antragstellung mindestens 4 Jahre bestehen,
- 1.4. mind. 50 Mitglieder haben (als Nachweis ist die aktuelle Meldung bei der Dachorganisation heranzuziehen),
- 1.5. aktive Jugendarbeit leisten (aktive Jugendarbeit gilt als nachgewiesen, wenn mehr als 20 % der Vereinsmitglieder bei Sportvereinen und mehr als 10 % der Vereinsmitglieder bei Schützenvereinen unter 18 Jahre sind),
- 1.6. mehr als 50 % der Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Erding haben; bei Zweifel kann eine namentliche Mitgliederliste verlangt werden,
- 1.7. einen monatlichen Mitgliedsbeitrag erheben, der den Sportförderrichtlinien des BLSV und des Kultusministeriums entspricht,
- 1.8. Anträge können nur vom Hauptverein und nicht von den Abteilungen gestellt werden.

2. Ausschlüsse

Die Stadt fördert nicht:

- 2.1. Berufs-, Lizenz- und Vertragssport.
- 2.2. Neugegründete Vereine bzw. Abteilungen, wenn die Neugründung nicht einem echten Bedürfnis entspricht. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein möglich oder sinnvoll ist. Eine Förderung wird in diesem Fall jedoch erst ab dem 6. Jahr des Bestehens des Vereins bzw. der Abteilung gewährt.
- 2.3. Vereinsabspaltungen bei nicht erfüllter Wartezeit von 3 Jahren.
- 2.4. Vereine, die zwar als förderungswürdig anerkannt sind, ihren Sport aber in einer anderen Gemeinde ausüben.
- 2.5. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden.
- 2.6. Vereine und Abteilungen, die nicht am offiziellen Wettbewerb des jeweiligen Verbandes teilnehmen (z.B. Privatmannschaften).

II. Leistungen

1. Allgemeiner Jugendzuschuss

Die Stadt Erding fördert die Aufwendungen für die Vereinsarbeit durch eine Förderung ihrer Jugendarbeit.

Jeder Verein erhält pro im Stadtgebiet von Erding gemeldeten Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von € 15,00 pro Jahr.

Grundlage der Förderung ist die jährliche Beitragsleistung an den Bayer. Landessportverband oder Bayer. Sportschützenbund. Die Vereine haben die Jugendlichen namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum zu melden.

Dem Antrag ist eine Ausfertigung der Meldung an den BLSV oder BSSV beizufügen.

Der Jugendzuschuss wird unabhängig von I. 1.5 gewährt.

Anträge müssen im Laufe des Antragjahres unaufgefordert eingereicht werden.

2. Sonstige Zuschüsse

2.1. Zuschüsse für Vereinsjubiläen und besondere Ehrungen

Zuschüsse für Vereinsjubiläen und besondere Ehrungen werden auf jeweiligen Antrag behandelt.

3. Benutzung von städtischen Sportanlagen

3.1. Allgemeines

Die Stadt stellt Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Sportstätten zur Verfügung.

Die Bezuschussung der Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadtwerke Erding GmbH wird durch Einzelbeschluss des zuständigen Ausschusses der Stadt Erding geregelt.

Für Sportvereine, die langfristig städtische Grundstücke benutzen, werden Benutzungsbedingungen in einem Pachtvertrag geregelt.

3.2. Regelmäßiger Trainingsbetrieb und Ligaspiele

Die Stadt Erding stellt ihre Sportstätten wie in II.3.3 geregelt, für den regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Ligaspiele zur Verfügung. Die Benutzungsgebühren werden in der Regel als Zuschuss intern verrechnet.

3.3. Turniere und besondere Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen

Nutzer	Art der Nutzung	Gebühr je Tag
Semptsporthalle		
Sportverein Erwachsene	Ligaspiel bis 4 Stunden	10,00 €
	Ligaspiel über 4 Stunden	50,00 €
	Turnier	80,00 €
	Turnier mit Selbstbewirtung	100,00 €
Sportverein Jugendliche	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	0,00 €
	Turnier mit Selbstbewirtung	30,00 €
Nicht-Sportvereine oder Sportverbände	Lehrgang oder Sportveranstaltung	110,00 €
Auswärtige Vereine/Dritte	Turnier, Veranstaltung	300,00 €
Schulsporthallen, Sporthalle Altenerding Ort		
Sportverein Erwachsene	Ligaspiel bis 4 Stunden	5,00 €
	Ligaspiel über 4 Stunden	25,00 €
	Turnier	50,00 €
Sportverein Jugendliche	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	0,00 €
Nutzung durch Dritte, sonstige oder auswärtige Vereine	Turnier; Veranstaltung, Lehrgang	150,00 €
Sepp-Brenninger-Stadion		
Sportverein Erwachsene	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	60,00 €
Sportverein Jugendliche	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	0,00 €
Umkleiden Semptsporthalle		
Sportverein Erwachsene	Ligaspiel	30,00 €
	Turnier	55,00 €
Sportverein Jugendliche	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	0,00 €
Städtisches Stadion		
Sportverein Erwachsene	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	60,00 €
Sportverein Jugendliche	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	0,00 €
Umkleiden Städtisches Stadion		
Sportverein Erwachsene	Ligaspiel	30,00 €
	Turnier	55,00 €
Sportverein Jugendliche	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	0,00 €
Freizeitanlage Klettham		
Sportverein Erwachsene	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	60,00 €
Sportverein Jugendliche	Ligaspiel	0,00 €
	Turnier	0,00 €
Die Umkleiden der Freizeitanlage Klettham sind vereinseigen		

Bei mehrtägigen Turnieren erfolgt ab dem 2. Tag eine Gebührenermäßigung von 20 %.

4. Zuschüsse für Sportanlagen

Die Stadt gewährt Zuschüsse zur Errichtung von Sportanlagen.

4.1. Gefördert werden:

- Die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen, einschließlich der für den Sportbetrieb notwendigen Baumaßnahmen.

Die Stellungnahme der BLSV-Kreisführung bzw. des BSSB muss vorliegen.

4.2. Nicht gefördert werden:

- Baumaßnahmen, die bereits vor der Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden
- Sonstige Geräte und Gegenstände, soweit diese nicht unmittelbar der Sportübung dienen.
- Laufende Unterhaltsarbeiten, die auch vom BLSV nicht gefördert werden.
- Hausmeisterwohnungen, Räume für eine Gastwirtschaft bzw. Vereinsheime und dergleichen.

4.3. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bauunterlagen (Pläne, Baubeschreibung und ähnl.),
- Kostenvoranschlag für Baumaßnahmen,
- Kopie des Antrages an den BLSV,
- Finanzierungsplan mit Angaben über Eigenmittel, sonstige Zuschüsse, Arbeitsleistungen der Mitglieder (die Gesamtfinanzierung muss jeweils sichergestellt sein),
- sonstige Unterlagen, die für die Beurteilung des Zuschussantrages von Bedeutung sein können.

4.4. Umfang der Förderung und Antragsfrist

Die Höhe wird jeweils auf Antrag bei der Stadt Erding durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss festgelegt.

Ausschlaggebend ist die Bedeutung der Maßnahme.

Anträge sind bis spätestens 15.08. des Antragsjahres bei der Stadt Erding einzureichen, um im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können.

Verspätete Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

5. Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt, soweit nicht der Oberbürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung zuständig ist, durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Über die Höhe des bewilligten Zuschusses erhält der Verein einen "Bewilligungsbescheid".

6. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nur auf Antrag.

Bei Baumaßnahmen kann die Auszahlung in Raten nach dem Baufortschritt beantragt werden. Nach dem Abschluss der Maßnahme sind ein Verwendungsnachweis und die Schlussrechnung (einschl. Rechnungsbelegen) vorzulegen.

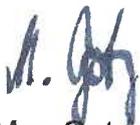
7. Ausnahmen

Der zuständige Ausschuss kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte von den vorgenannten Richtlinien abweichen.

III. Inkrafttreten

Die vorgenannten Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft.

Erding, 31.05.2018



Max Gotz
Oberbürgermeister